

**Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach den Übergangsregeln**  
gemäß § 14 der Weiterbildungsordnung der PTK Bayern

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wenn Sie vor dem 12. September 2015, dem Tag des Inkrafttretens der Weiterbildungsordnung (WBO) eine Weiterbildung in Klinische Neuropsychologie abgeschlossen haben, finden Sie nachfolgend alle notwendigen Informationen darüber, wie Sie die Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie nach den Übergangsregelungen der WBO beantragen können.

Wenn Sie bereits eine Weiterbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, können die bereits absolvierten Bestandteile unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 WBO angerechnet werden. Der Abschluss der Weiterbildung richtet sich nach den Anforderungen der Weiterbildungsordnung, wonach insbesondere eine mündliche Prüfung zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung vorgesehen ist. Für Ihre Fragen hierzu können Sie sich gerne an uns wenden.

**1. Was ist zu tun, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung nach den Übergangsregelungen zu erhalten?**

Die Anerkennung erhalten Sie, wenn Sie die Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung erfüllen und unser Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe unten) auf dem Postweg an unsere Adresse senden: PTK Bayern, Stichwort: Weiterbildung, Birketweg 30, 80639 München.

**2. Wer kann den Antrag stellen?**

Jedes Kammermitglied, das vor Inkrafttreten der WBO eine der Weiterbildungsordnung entsprechende Qualifikation in Klinischer Neuropsychologie erworben hat.

### 3. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um die Anerkennung der Zusatzbezeichnung zu erhalten?

Gemäß **Abschnitt B.I. der WBO** der PTK Bayern ist als Voraussetzung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung durch die PTK Bayern **mindestens die Erfüllung folgender Kriterien** nachzuweisen:

- 1) Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung einer/eines im Bereich Klinischer Neuropsychologie Weiterbildungsbefugten.
- 2) Mindestens 100 Stunden kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor/innen.
- 3) Fünf differenzierte Falldarstellungen im Bereich Klinische Neuropsychologie, davon zwei Begutachtungen (bzw. Darstellungen in Gutachtenform), bitte aus rechtlichen Gründen unbedingt nur **anonymisiert** einreichen
- 4) Mindestens 400 Stunden theoretische Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie

Diese Kriterien können Sie entweder mittels eines Zertifikats der Gesellschaft für Neuropsychologie e.V. (GNP), näheres unter 4., oder mittels der hierfür vorbereiteten Formblätter in der Anlage nachweisen.

Die Formblätter finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Weiterbildung. Wir bitten Sie, den Nachweis vollständig zu führen und durch geeignete Dokumente zu belegen. Aus diesen sollte der **spezifisch neuropsychologische Bezug** erkennbar werden. Es ist ausreichend, wenn Sie die einschlägigen Unterlagen in einfacher Kopie bei der PTK Bayern einreichen.

### 4. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich durch die Gesellschaft für Neuropsychologie e.V. (GNP) als „Klinische Neuropsychologin GNP“ oder „Klinischer Neuropsychologe GNP“ anerkannt bin?

Sofern Sie Ihrem Antrag das Zertifikat „Klinischer Neuropsychologe/Klinische Neuropsychologin“ der GNP beifügen, dem eine Weiterbildung zugrunde liegt, die ab dem **01. August 2007** begonnen wurde, können hierdurch die Voraussetzungen zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Klinische Neuropsychologie“ nachgewiesen werden. **In diesem Fall sind keine weiteren Qualifikationsnachweise mehr erforderlich.**

Bei Vorlage eines Zertifikats der GNP, dem eine Weiterbildung zugrunde liegt, die im Zeitraum vom **01.12.1998 bis 31.07.2007** begonnen wurde, müssen zusätzlich noch

**weitere 260 Stunden** theoretische Weiterbildung im Bereich Klinische Neuropsychologie nachgewiesen werden, wobei nur diejenigen Stunden angerechnet werden können, die nicht bereits in das eingereichte Zertifikat der GNP eingeflossen sind.

Dies ist sichergestellt, wenn die praktische Weiterbildung **nach** Ausstellung des Zertifikats erfolgt ist. Wenn Weiterbildungsanteile anerkannt werden sollen, die **vor** der Ausstellung des Zertifikats erworben wurden, muss dies durch geeignete Nachweise belegt werden, z.B. durch eine Bescheinigung des Weiterbildungsinstituts über die in das Zertifikat eingeflossenen Bestandteile.

Aus den Nachweisen sollte sich ein **spezifischer neuropsychologischer Bezug** erkennen lassen. Bitte legen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Curricula der Kurse bei.

Bei Zertifikaten der GNP, die im Zeitraum vom **01.01.1994 bis 30.11.1998** ausgestellt wurden, kann lediglich das Kriterium der mindestens zweijährigen klinischen Vollzeitätigkeit angerechnet werden. Die übrigen Qualifikationsvoraussetzungen (100 Stunden Supervision, fünf differenzierte Falldarstellungen/ Begutachtungen und 400 Stunden theoretische Fortbildung) müssen in **Einzelnachweisen** zusätzlich belegt werden.

Bei **anderen, als den oben genannten Zertifikaten** können wir ggf. die darin enthaltenen Bestandteile als **Einzelnachweise** anerkennen. Bitte legen Sie hierfür, zusammen mit den **weiteren Nachweisen**, ein ausführliches Curriculum bei, dem Inhalt und Umfang der einzelnen Ausbildungsbestandteile zu entnehmen sind und tragen Sie diese in die jeweiligen Formblätter ein. **Inhalt und Umfang müssen hierbei den unter 3. genannten Kriterien entsprechen.**

**Bitte legen Sie den Nachweis über die Erlangung des GNP-Zertifikats in Form einer amtlich beglaubigten Kopie bei.**

**5. Welche Unterlagen muss ich als Antragsteller/in zusätzlich zu den Nachweisen über die Qualifikationsvoraussetzungen (siehe 3. und 4.) dem Antrag beifügen?**

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag im Hinblick auf die vorzunehmende Gesamtbewertung auch einen **unterschiedenen tabellarischen Lebenslauf** mit detaillierten Angaben zu Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit im Bereich der Klinischen Neuropsychologie sowie, falls Ihnen vorliegend, entsprechende **Arbeitszeugnisse** bei.

**6. Welche Besonderheiten gelten, wenn mir von der PTK Bayern bereits eine Bescheinigung einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation gemäß den Kriterien der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer ausgestellt wurde?**

Falls Ihnen von der PTK Bayern bereits eine Bescheinigung einer neuropsychologischen Zusatzqualifikation gemäß den Kriterien der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer ausgestellt wurde, erfüllt dieses sämtliche Voraussetzungen zur Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie. In diesem Fall sind **keine weiteren Qualifikationsnachweise** mehr erforderlich. Es ist daher ausreichend, wenn Sie uns das **vollständig ausgefüllte Antragsformular** zukommen lassen.

**7. Welche Gebühr wird für die Anerkennung der Zusatzbezeichnung Klinische Neuropsychologie erhoben?**

Die PTK Bayern erhebt für die Prüfung der Qualifikation und die Ausstellung der Urkunde über die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung **Gebühren** gemäß den Ziffern 3.06 bis 3.08 des Gebührenverzeichnisses der Gebührensatzung. Die konkrete Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweiligen Bearbeitungsaufwand und beträgt für Anträge nach § 14 Abs. 1 WBO mit einem geringen Prüfungsaufwand, insbesondere, wenn alle Dokumente vorliegen, in der Regel 250 €. Bei Anträgen nach § 14 Abs. 2 WBO mit Durchführung einer mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr mindestens 350 € bis maximal 500 €. Hinzu kommen in der Regel 50 € für das Ausstellen der Urkunde. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie hierüber einen gesonderten Gebührenbescheid. Bitte warten Sie bis dahin mit der Zahlung der Gebühren.

Für weitere Auskünfte bzw. Fragen können Sie sich jederzeit gerne an die Geschäftsstelle der PTK Bayern wenden.

Ihre PTK Bayern